

**Bläuerschule**  
*der Stadtmusik Löffingen e.V.*



# ***Schulordnung***

***Fassung: Dezember 05***

*[www.stadtmusik-loeffingen.de/blaeserschule](http://www.stadtmusik-loeffingen.de/blaeserschule)*

## **I. Aufgabe der Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V.**

- (1) Die Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V. ist für den Instrumentalunterricht im Rahmen der musikalischen Ausbildung der Schüler/ Schülerinnen der Stadtmusik Löffingen e.V. verantwortlich.
- (2) Der Instrumentalunterricht wird durch Fachlehrkräfte erteilt. Bei der Erteilung des Instrumentalunterrichts arbeitet die Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen in enger Kooperation mit der **Jugendmusikschule Hochschwarzwald e.V.** zusammen.

## **II. Schuljahr**

- (1) Das Schuljahr der Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V. richtet sich nach dem Schuljahr der öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg.
- (2) Das Schuljahr unterteilt sich in vier Quartale (Quartalsende jeweils zum 31.03./ 30.06./ 30.09./ 31.12. eines Jahres).

## **III. An-, Um- und Abmeldung**

- (1) Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform.
- (2) Anmeldungen und Ummeldungen können jederzeit mit den dafür vorgesehenen Formularen erfolgen.
- (3) Bei Neuanmeldungen wird der Instrumentalunterricht mit Beginn des darauf folgenden Schuljahrs erteilt. Nur in Ausnahmefällen soll der Unterricht zu anderen Zeiten aufgenommen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Instrumentalunterricht für neu angemeldete Schüler/ Schülerinnen besteht nicht.
- (5) Mit der Anmeldung kommt ein Unterrichtsvertrag zustande, der mit der Aufnahme des Instrumentalunterrichts in Kraft tritt.
- (6) Die Schulordnung der Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V. sowie die Gebührenordnung der Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V. in der jeweils gültigen Fassung werden als Gegenstand des Unterrichtsvertrags anerkannt.
- (7) Mit der Anmeldung zum Instrumentalunterricht, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler/ die Schülerin folgende Verpflichtungen einhält:
  - a) regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Instrumentalunterricht
  - b) regelmäßiges Üben – die erforderliche häusliche Übezeit wird von der jeweiligen Instrumentallehrkraft empfohlen.
  - c) Teilnahme – nach Rücksprache mit der Instrumentallehrkraft – an Vorspielen, Schülerkonzerten, etc.
- (8) Angemeldete Schüler/ Schülerinnen werden vor der ersten Unterrichtseinheit von der Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V. benachrichtigt.
- (9) Die Abmeldung kann unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Quartals oder zum Schuljahresende erfolgen.

#### **IV. Unterricht**

- (1) Der Instrumentalunterricht wird von durch die Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V. beauftragten Lehrkräften erteilt.
- (2) Die Zuteilung der Lehrkräfte erfolgt ausschließlich durch die Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V.
- (3) Der Instrumentalunterricht findet einmal wöchentlich in den von der Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V. dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt.
- (4) In den Ferien der allgemein bildenden Schulen (gemäß der Ferienreglung der Schulen im Raum Titisee-Neustadt) sowie an sonstigen schulfreien Tagen (z.B. gesetzliche Feiertage) findet kein Instrumentalunterricht statt.

#### **V. Unterrichtsgebühren**

- (1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V. werden monatliche Unterrichtsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der monatlichen Unterrichtsgebühren ist in der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung der Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V. festgelegt.

#### **VI. Unterrichtsversäumnis und Unterrichtsausfall**

- (1) Kann ein Schüler/ eine Schülerin einmalig (z.B. wegen Krankheit) nicht zum Instrumentalunterricht kommen, ist die betreffende Lehrkraft möglichst frühzeitig zu informieren.
- (2) Versäumt ein Schüler/ eine Schülerin eine Unterrichtseinheit besteht weder Anspruch auf Ersatz der Unterrichtseinheit noch auf Rückvergütung der Unterrichtsgebühr.
- (3) Die Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V. verbürgt sich für eine regelmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen.
- (4) In begründeten Fällen, die die Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V. zu vertreten hat (z.B. Krankheit der Lehrkraft) können bis zu drei Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren entsteht.
- (5) Fallen aus Gründen, die die Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V. zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden pro Schuljahr aus, so werden die Unterrichtsgebühren auf Antrag anteilig zurückerstattet.

#### **VII. Ausschluss aus der Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V.**

- (1) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen des Schülers/ der Schülerin kann zum Ausschluss aus der Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V. führen.
- (2) Der Ausschluss aus der Bläuerschule der Stadtmusik Löffingen e.V. kann erfolgen, wenn der Schüler/ die Schülerin wiederholt gegen die Verpflichtungen gemäß III. (7) verstößt.

- (3) Sind im Instrumentalunterricht aufgrund mangelnder Lernbereitschaft oder Begabung keine Fortschritte zu erzielen, so kann der Schüler nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten von der weiteren Teilnahme am Instrumentalunterricht ausgeschlossen werden.
- (4) Kommt der Zahlungspflichtige trotz wiederholter Aufforderungen seinen Zahlungsverpflichtungen zur Bezahlung der monatlichen Unterrichtsgebühren nicht nach, so kann der Schüler/ die Schülerin aus der Bläuserschule der Stadtmusik Löffingen e.V. ausgeschlossen werden.

## **VIII. Änderungen**

Änderungen (z.B. Adresse, Telefon, e-Mail, Bankverbindung) sind der Bläuserschule der Stadtmusik Löffingen e.V. unverzüglich mitzuteilen.

## **IX. Gesundheitsbestimmungen und Haftung**

- (1) Bei ansteckender Krankheit gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der öffentlichen allgemein bildenden Schulen.
- (2) Die Schüler/ Schülerinnen sind über die Bläuserschule der Stadtmusik Löffingen e.V. haftpflicht- und unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unterricht, Schulweg und eventuell auftretende Wartezeiten.
- (3) Eine Aufsicht durch die Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichts.
- (4) Die Hausordnungen der jeweiligen Unterrichtsstätten sind auch für die Schüler/ Schülerinnen der Bläuserschule der Stadtmusik Löffingen e.V. bindend.
- (5) Beschädigt ein Schüler/ ein Schülerin vorsätzlich oder fahrlässig Eigentum der Stadtmusik Löffingen e.V., so haftet er bzw. sein gesetzlicher Vertreter für den entstandenen Schaden.

## **X. Datenschutz**

- (1) Erhobene personenbezogene Daten werden nur zur Verwaltung und Organisation der Bläuserschule der Stadtmusik Löffingen e.V. verwendet.
- (2) Bei Bedarf werden erhobene personenbezogene Daten im Rahmen der Kooperation mit der *Jugendmusikschule Hochschwarzwald e.V.* zur ausschließlichen Verwaltung und Organisation der Unterrichtsversorgung an diese weitergeleitet.
- (3) Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.